

29.04.2019

REACH-Verordnung

Sehr geehrte Geschäftspartner,

gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung 1907/2006 sind wir verpflichtet sie zu informieren, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration $>0,1\%$ enthalten ist.

Die Liste der SVHC-Stoffe umfasst derzeit 197 verschiedene Substanzen und ist auf den Internetseiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter:
<https://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> abrufbar.

Wir nehmen unsere Informationspflicht sehr ernst und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben nach Art.33 der REACH-Verordnung durch folgende Vorgehensweise:

- Regelmäßige Rückversicherung bei unseren Vorlieferanten darüber, ob in den gelieferten Produkten/Rohstoffen SVHC-Stoffe $>0,1\%$ enthalten sind.
- Die EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, werden wir sie unverzüglich informieren.
- Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, treffen wir gesonderte Vereinbarungen, da sie den REACH-Informationspflichten nicht automatisch unterliegen. Deshalb lassen wir uns von Nicht-EU-Lieferanten schriftlich versichern, dass wir unmittelbar informiert werden, sofern in einem an uns gelieferten Produkt die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird.

Wir informieren Sie hiermit, dass in unseren Kabelverschraubungen und Messingzubehörartikeln zwecks der besseren Zerspanbarkeit ein Bleianteil (CAS-Nr. 7439-92-1) $>0,1\%$ enthalten ist. Gemäß Richtlinie 2011/65/EU und deren Erweiterung 2015/863 Anhang III 6C gilt eine Ausnahme. Von diesem für die Zerspanung notwendigen Bleianteil, welcher in fester Form gebunden ist, geht keinerlei Umweltgefährdung aus. Die Möglichkeit, dass Blei in schädlicher Form freigesetzt wird, liegt nur beim Verdampfen von Messing vor.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln

Carl Weydemeyer GmbH

i.A. Dirk Janus
QMB